

Nr. 27 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 14. März 1912

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. u. k. Kriegsminister Gdl. Ritter v. Auffenberg, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Ritter v. Biliński¹ (26. 3.), der Landeschef von Bosnien und der Herzegowina Armeinspektor FZM. Potiorek.

Protokollführer: Legationsrat Friedrich Graf Szapáry.

Gegenstand: Beratung des Entwurfes einer neuen Verordnung, betreffend die Stellung des Landeschefs von Bosnien und der Herzegowina.

KZ. 25 – GMKPZ. 491

Protokoll des zu Wien am 14. März 1912 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Grafen Berchtold.²

Der V o r s i t z e n d e eröffnet die Sitzung mit dem Hinweis auf die Besprechungen, welche in letzter Zeit zwischen dem Landeschef von Bosnien und der Herzegowina Armeinspektor FZM. Potiorek und den gemeinsamen Ministern über verschiedene die bosnisch-herzegowinische Verwaltung betreffende Fragen stattgefunden haben.³ Eine dieser Fragen sei die Regelung der Stellung des Landeschefs von Bosnien und der Herzegowina und diese bilde den Gegenstand der heutigen Ministerkonferenz. Der Vorsitzende erteilt dem k. u. k. gemeinsamen Finanzminister Ritter v. Biliński das Wort zur Stellung seiner diesbezüglichen Anträge.

Der g e m e i n s a m e F i n a n z m i n i s t e r erörtert die Geschichte der Verordnungen, durch welche die Stellung und der Wirkungskreis des Landeschefs von Bosnien und der Herzegowina geregelt sei. Die bezügliche Verordnung vom Juli 1882⁴ schein aus politischen Gründen eine Fassung erhalten zu haben, welche den Eindruck erwecken sollte, daß die militärische Verwaltung Bosniens und der Herzegowina ihr Ende gefunden habe. Dies führte zu einer Teilung der

¹ Mit Handschreiben v. 20. 2. 1912 wurde Burián als gemeinsamer Finanzminister entlassen und mit Handschreiben vom selben Tag Biliński zum neuen gemeinsamen Finanzminister ernannt, beides in HHSrA., Kabinetts Archiv, Geheimakten, Karton 40, Fasz. B Gemeinsame Finanzminister, Z. B–3–c/1912.

² Berchtold war mit Handschreiben v. 17. 2. 1912 zum Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern ernannt worden, nachdem der todkranke Aehrenthal mit Handschreiben vom selben Tag auf sein Ansuchen hin enthoben worden war, beides in ebd., Fasz. A Minister des Äußern, Z. B–2–c/1912. Aehrenthal war noch am selben Tag verstorben.

³ Die erwähnten Besprechungen konnten in HHSrA., PA. I, CdM. und der Admin. Reg. nicht gefunden werden.

⁴ Der Vortrag Kállays v. 27. 7. 1882 über die Verordnung der politischen Verwaltung Bosnien-Herzegowinas war mit Ah. E. v. 29. 7. 1882 resoliert worden, HHSrA., Kab Kanzlei, KZ. 2979/1882.

Machtvollkommenheiten zwischen den militärischen Autoritäten und den Funktioniären der Zivilverwaltung. Diese Teilung wurde nun seit vielen Jahren aufrecht erhalten, doch war es nicht zu vermeiden, daß ein Landeschef, welcher seine Stellung ernst nimmt, hiedurch mit den Zivilbehörden in Kollisionen gerate. Der gegenwärtige Landeschef habe gleich bei Antritt seines Amtes die Überzeugung gewonnen, daß diese Verhältnisse zu Unzukömmlichkeiten Anlaß geben. Es wurden demnach auf seine Veranlassung „Erläuterungen und Ergänzungen“ zur damals in Geltung stehenden Verordnung über die Stellung des Landeschefs herausgegeben,⁵ welche jedoch nur den gemeinsamen Ministern, nicht aber den beiden Regierungen zur Kenntnis gebracht wurden.

Nunmehr habe Landeschef Armeeinspektor FZM. Potiorek sich neuerlich an ihn – den gemeinsamen Finanzminister – und den Kriegsminister Ritter v. Aufenberg gewendet und in mehrfachen Besprechungen ein Projekt zur Erörterung gestellt, welches sich auf die verschiedensten Fragen der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung erstreckt. Aus dem Komplex dieser Fragen stehe nun vorläufig nur jene zur Diskussion, welche die Stellung des Ziviladlatus gegenüber dem Landeschef zum Gegenstande habe. Da auch die Mitglieder des bosnisch-herzegowinischen Landesrates dem lebhaften Wunsche Ausdruck gegeben hätten, daß die Stellung des Landeschefs entsprechend ausgestaltet werde, stelle sich die Regelung dieser Angelegenheit als besonders dringlich dar, weshalb er beantrage, daß diesbezüglich ehetunlichst eine Verordnung des nachfolgenden Inhaltes erlassen werde:

„Verordnung über den Wirkungskreis des Landeschefs von Bosnien und der Herzegowina und dessen Stellvertreter.

§ 1. Die oberste Leitung der Landesregierung (§ 1, Absatz 2 des Landesstatutes) ruht in den Händen des Landeschefs, welcher dem mit der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Minister unterstellt und verantwortlich ist. Ihm allein und ausschließlich obliegt die Leitung und Führung der Politik in Bosnien-Herzegowina gemäß der durch den ihm vorgesetzten gemeinsamen Minister gegebenen Richtlinien; kein anderer Funktionär der Landesregierung ist befugt, in politischen Angelegenheiten etwas anderes zu tun, als die Aufträge des Landeschefs auszuführen. Letzterer hat auch den Vorsitz in der Regierungskonferenz.

Der Landeschef führt gleichzeitig als Armeeinspektor den militärischen Oberbefehl im Bereiche des 15. und 16. Korps und untersteht in dieser Eigenschaft für seine Person direkte Sr. kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät.

§ 2. Der zum Landeschefstellvertreter (früher Ziviladlatus) ernannte höchste Zivilbeamte ist dem Landeschef direkt unterstellt und muß mit sämtlichen Agenten der Landesregierung stets in jeder Hinsicht vertraut sein, da er berufen ist, in

⁵ Auf Vortrag Buriáns v. 28. 5. 1911 wurden die Erläuterungen und Ergänzungen mit Ah. E. v. 31. 5. 1911 resolviert, ebd., KZ. 1756/1911.

Abwesenheit oder sonstiger Dienstesverhinderung des Landeschefs die Leitung der Landesregierung zu übernehmen.

Der Stellvertreter des Landeschefs fungiert nach den Weisungen des letzteren als oberster Regierungsvertreter im Landtage, doch steht es dem Landeschef zu, auch andere Beamte der Landesregierung mit der Vertretung der Regierung im Landtage zu betrauen. Der Stellvertreter leitet ebenfalls nach den Weisungen des Landeschefs den laufenden Dienst bei der Landesregierung hinsichtlich jener Agenden, welche nicht in dem dem Landeschef unmittelbar untergeordneten Präsidialbüro der Landesregierung bearbeitet werden oder deren Erledigung sich der Landeschef nicht im Wege direkten Referates der Abteilungsvorstände vorbehält. In diesen der unmittelbaren Entscheidung des Landeschefs unterworfenen Angelegenheiten fällt dem Stellvertreter die Vorapprobation aller Akten zu.

In jenen Angelegenheiten, in welchen sich der Landeschef die Entscheidung nicht selbst vorbehält, erfolgt die Approbation und Fertigung der Geschäftsstücke durch den Stellvertreter oder gemäß der Geschäftsordnung der Landesregierung durch andere hiezu befugte Beamte dieser Behörde.

§ 3. Alle Ernennungen von Beamten und Angestellten der Zivilverwaltung, insoferne sie von Sr. Majestät oder dem Minister definitiv oder provisorisch der Landesregierung übertragen werden, erfolgen durch den Landeschef; ebenso werden alle anderen Anträge auf Verleihung von Dienstposten und Auszeichnungen sowie sonstige Gnadenanträge vom Landeschef dem Ministerium vorgelegt.

§ 4. Über das Gendarmeriekorps sowie über alle für diesen Dienst bestimmten Organe verfügt der Landeschef als oberster Leiter der Landesregierung.“

Der gemeinsame Finanzminister unterzieht nunmehr den Inhalt dieser Verordnung einer eingehenden Vergleichung mit jenem der heute in Geltung stehenden.

Ritter v. Biliński führt sodann des weiteren aus, daß, indem er sich gestatte, die Annahme des vorstehenden Entwurfes durch die Ministerkonferenz zu empfehlen, auch noch die formelle Frage erörtert werden müsse, ob die Zustimmung der beiden Regierungen zu demselben eingeholt werden solle. Er sei immer bestrebt gewesen, die Gesetze vom Jahre 1880⁶ ihrem Geiste nach zu interpretieren. Im Sinne dieser Gesetze sollen die in der Verwaltung Bosniens und der Herzegowina zur Anwendung kommenden Prinzipien dem Geiste der die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie regelnden Gesetze entsprechen. Durch die den Regierungen der beiden Staaten bei Abfassung des Landesstatuts für Bosnien und die Herzegowina auf die Verwaltung des Landes eingeräumte Ingerenz sei man über die in den 1880er Gesetzen ausgesprochenen Intentionen weit hinausgegangen. Nach seiner Ansicht könnte die vorgeschlagene Neuregelung auch ohne Zustimmung der beiden Regierungen vorgenommen werden; um jedoch nachträgliche Unannehmlichkeiten zu vermeiden, glaube er beantragen zu sollen, daß der Ministerrat die Erlassung der neuen Verordnung beschließe und daß dieser Beschluß

⁶ *Für Cisleithanien als Gesetz v. 22. 2. 1880, RGL. Nr. 18/1880, für Ungarn GA. VI/1880.*

vor Einholung der Ah. Sanktion den beiden Regierungen mit dem Ersuchen um Zustimmung mitgeteilt werde. Er behalte sich übrigens vor, das Verhältnis der beiden Regierungen zur Verwaltung Bosniens und der Herzegowina bei anderer Gelegenheit einer eingehenderen Besprechung zu unterziehen.⁷

Landeschef F Z M. Potiorek verweist darauf, daß im Hinblick auf den Umstand, daß die beiden neueren Verordnungen über die Stellung des Landeschefs ohne Befragung der beiden Regierungen Ah. genehmigt worden seien, es sich empfehlen werde, die beiden Regierungen bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß zwei auf diesen Gegenstand bezügliche Ah. Entschlüsse erlassen seien, durch welche ein *fait accompli* geschaffen werde. Übrigens gehe alles, was in der neuen Verordnung enthalten sei, schon aus den „Ergänzungen und Erläuterungen“ hervor, bis auf die Aufhebung des direkten Berichterstattungsrechtes des Ziviladlatus an das gemeinsame Finanzministerium. Keinesfalls solle man aber den beiden Regierungen verschweigen, daß schon Ah. Entschlüsse im Gegenstande vorliegen.

Der gemeinsame Finanzminister erklärt sich mit dieser Auffassung einverstanden.

Der Vorsitzende stimmt diesem Vorschlage gleichfalls zu und verweist hiebei auf den Paragraph 2 der Gesetze vom Jahre 1880, in welchem den Regierungen die Einflußnahme auf die Prinzipien der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung zugesprochen werde. Eine Rücksichtnahme auf diese gesetzliche Bestimmung sei im vorliegenden Falle umsomehr am Platze, als sich jetzt schon eine Kampagne in dem Sinne fühlbar mache, als ob die gemeinsame Regierung in den Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina ihren Wirkungskreis überschreiten würde. Auf eine Bemerkung des k. u. k. Kriegsministers zum Text der vorgeschlagenen Verordnung beschließt die Konferenz, im Paragraph 1 des Entwurfes an Stelle des Ausdruckes „mit der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Finanzminister“ den Ausdruck „...betrauten gemeinsamen Minister“ zu setzen.

Der gemeinsame Finanzminister erklärt, daß er die vorherige Befragung der beiden Regierungen für notwendig halte, und zwar vor Einholung der Ah. Vorsanktion, um den Schein einer Pression zu vermeiden. Er würde daher vorschlagen, eine Note an beide Regierungen zu richten, laut welcher die Interessen der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung es dringend erheischen, daß die einschlägigen Verhältnisse im Sinne der in Rede stehenden Verordnung geregelt werden.

Es entspinnt sich nunmehr eine längere Debatte über den dem Ziviladlatus beizulegenden neuen Titel. Die Konferenz entscheidet sich für die Bezeichnung „Landeschefstellvertreter“.

⁷ Diese eingehendere Besprechung des Verhältnisses der beiden Regierungen zur Verwaltung von Bosnien-Herzegowina fand nicht statt.

Der gemeinsame Finanzminister greift nunmehr nochmals auf die schon früher aufgeworfene Frage zurück, ob den beiden Regierungen mitgeteilt werden solle, daß seit dem Jahre 1882 schon zwei Ah. genehmigte gegenständliche Verordnungen erlassen worden seien.

Armeeinspektor F Z M. Potiorek spricht sich für eine solche Mitteilung aus, weil, im Falle die ungarische Regierung sich für die Beibehaltung der Verordnung vom Jahre 1882 erklären sollte, die Existenz der beiden geheimen Verordnungen dann nachträglich bekannt gegeben werden müsse.

Der Vorsitzende regt nunmehr eine nochmalige Vergleichung des Inhaltes der „Erläuterungen und Ergänzungen“ mit jenem der neuen Verordnung an, um festzustellen, ob die letztere tatsächlich einschneidende Veränderungen enthalte.

Bei Vornahme dieser Vergleichung konstatiert F Z M. Potiorek, daß die wesentlichsten Neuerungen in den „Ergänzungen und Erläuterungen“ enthalten sind und daß nur die Aufhebung der direkten Berichterstattung des Ziviladlatus ein Novum bildet.

Der gemeinsame Finanzminister bemerkt, daß die den Gegenstand der Beratung bildende Verordnung bloß eine Umstilisierung und klare Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen in vier Paragraphen enthalte. Bezüglich des weiteren modus procedendi schlägt er vor, die Einholung der Ah. Genehmigung zu verschieben, bis beide Regierungen zum Entwurfe Stellung genommen hätten und behufs Ausübung eines Druckes auf deren Entschließungen denselben bekanntzugeben, daß bereits zwei neuere Ah. genehmigte interne Verordnungen in Kraft stehen. Dieser Vorschlag wird zum Beschlusse erhoben.⁸

Der Vorsitzende richtet an den gemeinsamen Finanzminister die Frage, welche Schritte er in Betreff der anderen Bosnien und die Herzegowina betreffenden Angelegenheiten, deren Ordnung er anstrebe, zu unternehmen gedenke.

Der gemeinsame Finanzminister erklärt, daß er im Begriffe stehe, eine Note an beide Regierungen zu richten, in welcher die gesamte Eisenbahnfrage, die finanzielle Frage und so weiter aufgerollt werde, so daß beide Ministerpräsidenten in die Lage kommen würden, zu diesem ganzen Fragenkomplex Stellung zu nehmen. Sollten die beiden Regierungen den in dieser Note ent-

⁸ Mit den Schreiben (Abschrift) Bilińskis v. 15. 3. 1912 an beide Ministerpräsidenten wurde ihnen der Verordnungsentwurf bekannt gegeben, KA., KM., Präs. 81–22/1/1912. Der Vortrag Bilińskis v. 25. 3. 1912 wurde von Franz Joseph mit Ah. E. v. 1. 4. 1912 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 763/1912, publiziert als Verordnung des k. u. k. Finanzministeriums in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegovina vom 4. April 1912, Z. 570/Pr. B. H. über den Wirkungskreis des Landeschefs von Bosnien und der Herzegovina und dessen Stellvertreter in GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR BOSNIEN UND DIE HERZEGOVINA Nr. 27/1912. Die Frage über die Organisation und den Wirkungskreis der Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina kam in der Besprechung der gemeinsamen Minister v. 21. 5. 1912 zur Sprache, Ergänzendes Protokoll anderer Provenienz VI dieses Bandes.

haltenen Anträgen nicht zustimmen, gedenke er, Sr. k. u. k. apost. Majestät darüber Vortrag zu erstatten und eventuell die Abhaltung eines gemeinsamen Ministerrates unter dem Ah. Vorsitze vorzuschlagen. Er glaube, in einigen Tagen in der Lage zu sein, den Wortlaut dieser Note den gemeinsamen Ministern zur Verfügung stellen zu können⁹.

Der Vorsitzende erklärt nunmehr mit dem Hinweise darauf, daß der Gegenstand der heutigen Beratung erschöpft sei, die Sitzung für geschlossen.

Berchtold

Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, am 10. Mai 1912. Franz Joseph.

Nr. 27a Verordnung über den Wirkungskreis des Landeschefs von Bosnien-Herzegowina

Verordnung über den Wirkungskreis des Landeschefs von Bosnien-Herzegowina und dessen Stellvertreter.

§ 1. Die oberste Leitung der Landesregierung (§ 1, Absatz 2 des Landesstatutes) ruht in den Händen des Landeschefs, welcher den mit der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Minister unterstellt und verantwortlich ist. Ihm allein und ausschließlich obliegt die Leitung und Führung der Politik in Bosnien-Herzegowina gemäß der durch den ihm vorgeetzten gemeinsamen Minister gegebenen Richtlinien; kein anderer Funktionär der Landesregierung ist befugt in politischen Angelegenheiten etwas Anderes zu tun, als die Aufträge des Landeschefs auszuführen. Letzterer hat auch den Vorsitz in der Regierungskonferenz.

Der Landeschef führt gleichzeitig als Armeeeinspektor den militärischen Oberbefehl im Bereiche des 15. und 16. Korps und untersteht in dieser Eigenschaft für seine Person direkte Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät.

§ 2. Der zum Landeschefstellvertreter (früher Ziviladlatus) ernannte höchste Zivilbeamte ist dem Landeschef direkt unterstellt und muß mit sämtlichen Agenten der Landesregierung stets in jeder Hinsicht vortraut sein, da er berufen ist, in Abwesenheit oder sonstiger Dienstesverhinderung des Landeschefs die Leitung der Landesregierung zu übernehmen.

⁹ Schreiben (Abschrift) Bilińskis an Stürgkh v. 18. 3. 1912, mit dem Biliński die in GMR. v. 28. und 29. 10. 1911, GMKPZ. 488, erzielte Eisenbahneinigung wegen Forderungen des bosnisch-herzegowinischen Landtages und der parlamentarischen Schwierigkeiten in Cisleithanien bei dieser Frage modifizieren musste, FA., FM., allg., Z. 23142/1912; die bosnische Eisenbahnfrage wurde in GMR. v. 14. 4. 1912, GMKPZ. 492, fortgesetzt.

Der Stellvertreter des Landeschefs fungiert nach den Weisungen des Letzteren als oberster Regierungsvertreter im Landtage, doch steht es dem Landeschef zu, auch andere Beamte der Landesregierung mit der Vertretung der Regierung im Landtage zu betrauen. Der Stellvertreter leitet ebenfalls nach den Weisungen des Landeschefs den laufenden Dienst bei der Landesregierung hinsichtlich jener Agenden, welche nicht in dem dem Landeschef unmittelbar untergeordneten Präsidialbüro der Landesregierung bearbeitet werden oder deren Erledigung sich der Landeschef nicht im Wege direkten Referates der Abteilungsvorstände vorbehält. In diesen der unmittelbaren Entscheidung des Landeschefs unterworfenen Angelegenheiten fällt dem Stellvertreter die Vorapprobation aller Akten zu.

In jenen Angelegenheiten, in welchen sich der Landeschef die Entscheidung nicht selbst vorbehält, erfolgt die Approbation und Fertigung der Geschäftsstücke durch den Stellvertreter oder gemäß der Geschäftsordnung der Landesregierung durch andere hiezu befugte Beamte dieser Behörde.

§ 3. Alle Ernennungen von Beamten und Angestellten der Zivilverwaltung, insoferne sie von Sr. Majestät oder dem Minister definitiv oder provisorisch der Landesregierung übertragen worden, erfolgen durch den Landeschef; ebenso werden alle anderen Anträge auf Verleihung von Dienstposten und Auszeichnungen sowie sonstige Gnadenanträge vom Landeschef dem Ministerium vorgelegt.

§ 4. Über das Gendarmeriekorps sowie über alle für diesen Dienst bestimmten Organe verfügt der Landeschef als Leiter der Landesregierung.

Nr. 27b Tagesbericht v. 16. 3. 1912

Geheim

Tagesbericht 16. 3. 1912

Die am 14. März 1912 abgehaltene gemeinsame Ministerkonferenz hatte die Abänderung der den Wirkungskreis des Landeschefs von Bosnien-Herzegowina und dessen Stellvertreters regelnden Verordnungen zum Gegenstande.

Gemeinsamer Finanzminister Ritter v. Biliński verliest und erklärte den Entwurf einer aus vier Paragraphen bestehenden Verordnung, dessen Wortlaut die Machtvollkommenheiten des Landeschefs klarer präzisiert, als dies in der zur gegenwärtig in Geltung stehenden diesbezüglichen Verordnung erlassenen „Ergänzungen und Erläuterungen“ der Fall ist. Insbesondere würde der neue Entwurf die absolute Unterordnung des Ziviladlatus, für welchen der Titel „Landeschefstellvertreter“ vorgeschlagen wird, unzweideutig zum Ausdruck bringen. Meritorisch enthielte die in Vorschlag gebrachte Verordnung außer dieser Titeländerung nur ein neues die Befugnisse des Ziviladlatus erweitertes Moment, indem in Hinblick das Recht der direkten Berichterstattung des letzteren an das gemeinsame Finanzministerium aufgehoben würde.

Der Entwurf fand die Zustimmung des Ministerrates ebenso wie der vom gemeinsamen Finanzminister vorgeschlagene weitere *modus procedendi*, daß nämlich vor Einholung der Ah. Sanktion für die geplante Neuregelung die Zustimmung der beiden Regierungen zu derselben eingeholt und diese gleichzeitig über die schon früher diesbezüglich getroffenen bisher geheim gehaltenen Ah. Verfügungen informiert werden sollen.

Nr. 28 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 14. April 1912

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Khuen-Héderváry, der k. k. Ministerpräsident Graf Stürgkh, der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister Gdl. Ritter v. Auffenberg, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Ritter v. Biliński, der k. u. k. Marinekommandant und Chef des Kriegsministeriums, Marinesektion, Admiral Graf Montecuccoli (4. 5.)

Protokollführer: Legationsrat Friedrich Graf Szapáry.

Gegenstand: Beratung über die Tagung der Delegationen. Der Vorschlag des kgl. ung. Ministerpräsidenten, die Delegationen Ende April zur Votierung eines sechsmonatlichen Budgetprovisoriums einzuberufen, wird mit dem Vorbehalte angenommen, daß ein weiterer Ministerrat knapp vor dem Zusammentritt der Delegationen über die Möglichkeit einer definitiven Tagung entscheiden solle.

KZ. 26 – GMKPZ. 492

Protokoll des zu Wien am 14. April 1912 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Grafen Berchtold.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und bezeichnet als Gegenstand der Beratung die Frage, ob die Ende des laufenden Monats wieder aufzunehmende Tagung der Delegationen eine definitive oder provisorische sein solle und für den letzteren Fall, welche Geltungsdauer für das anzusprechende Budgetprovisorium ins Auge zu fassen und in welcher Weise für jene Bedürfnisse des gemeinsamen Budgets vorzusorgen sei, die über den Rahmen des Voranschlages pro 1911 hinausgehen.¹ Die gemeinsame Regierung habe diese Angelegenheit einer eingehenden Erwägung unterzogen und sei zum Schlusse gekommen, daß die endgiltige Erledigung der Delegationssession angestrebt werden müsse. Nach seinen Informationen teile die k. k. Regierung diese Auffassung, während der Herr kgl. ung. Ministerpräsident derzeit eine definitive Tagung für unmöglich halte. Der Vorsitzende ersucht den Grafen Khuen-Héderváry, die Gründe für seine Stellungnahme der Konferenz zur Kenntnis bringen zu wollen.

Der **kgl. ung. Ministerpräsident** entspricht dieser Aufforderung, indem er darauf verweist, daß eine normale Tagung der Delegationen einen

¹ Das Budget pro 1912 kam zuletzt zur Sprache in GMR. v. 6. 12. 1911, GMKPZ. 490.